

#### **4. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.06.2019 folgende 4. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.12.2009 erlassen:

##### **Artikel 1**

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten** wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

##### **Artikel 2**

**§ 13 Datenverarbeitung** wird wie folgt geändert:

**Absatz 1** erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus Mitteilungen bzw. Übermittlungen

- a) bei der Anmeldung der Hunde
  - b) aus dem Einwohnermelderegister
  - c) von Polizeidienststellen
  - d) von Ordnungsämtern
  - e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
  - f) von Tierschutzvereinen
  - g) vom Bundeszentralregister
  - h) allgemeiner Anzeigen
  - i) anderer Behörden
- erheben.

##### **Artikel 3**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Neufassung der Satzung der Gemeinde Grube über die Erhebung einer Hundesteuer zu fertigen.

**Ausgefertigt:**

Grube, den 04.06.2019

gez.  
(Volkert Stoldt)  
Bürgermeister